

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster im Landkreis Greiz von der Eisenbahnbrücke unterhalb Greiz-Dölau bis zur Straßenbrücke Meilitz vom 8. Januar 2008 (StAnz Nr. 6/2008, S. 176-177)

Auf Grund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Dölau, Rothenthal, Greiz, Waldbezirk Heinrichsgrün, Pohlitz, Neumühle, Waltersdorf bei Berga, Tschirma, Eula, Altgernsdorf, Berga / Elster, Zickra, Clodra, Großdraxdorf, Zschorta, Wünschendorf, Cronschwitz, Veitsberg, Zossen, Wolfsgefärdh und Meilitz festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	5339-SW	Greiz – S	1951
2	5339-NW	Greiz	1952
3	5239-SW	Teichwolframsdorf	1953
4	5238-SO	Berga (Elster) – S	1954
5	5238-NO	Berga (Elster)	1955
6	5138-SO	Gera – S	1956
7	5138-SW	Gera – SW	1957

2. Liegenschaftskarten M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
8	130-105	Dörlau 1, 2, 3; Rothenthal 1, 2	1960
9	135-115	Greiz 46, 47; Rothenthal 2	1962
10	135-135	Greiz 1, 2, 3, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 46, 47	1963
11	130-135	Greiz 2, 10, 11, 12, 13, 14, 42, 43; Waldbezirk Heinrichsgrün 2	1964
12	135-150	Greiz 43; Waldbezirk Heinrichsgrün 2	1965
13	125-150	Greiz 44; Waldbezirk Heinrichsgrün 2; Pohlitz 20	1966
14	125-160	Greiz 44; Waldbezirk Heinrichsgrün 1; Pohlitz 20; Neumühle 11	1967
15	130-170	Pohlitz 20; Neumühle 11, 13	1968
16	120-170	Neumühle 4, 9, 10, 11, 12, 13	1969
17	120-180	Neumühle 1, 3, 4, 5, 13	1970
18	110-180	Neumühle 4, 5	1971
19	110-190	Neumühle 1, 5, 6; Waltersdorf bei Berga 3	1972
20	105-200	Waltersdorf bei Berga 3, 6; Tschirma 6, 8; Eula 2, 3	1973
21	115-200	Waltersdorf bei Berga 2, 3, 6; Eula 3	1974
22	105-210	Waltersdorf bei Berga 6; Eula 2; Tschirma 6; Altgernsdorf 4; Berga / Elster 5	1975
23	100-220	Altgernsdorf 4; Berga / Elster 4, 5	1976
24	110-220	Berga / Elster 4	1977
25	090-225	Berga / Elster 4, 6	1978
26	100-230	Berga / Elster 3, 4, 6	1979
27	110-230	Berga / Elster 2, 3, 4, 11	1980
28	110-240	Berga / Elster 2, 3	1981
29	100-240	Berga / Elster 3, 9; Zickra 4	1982
30	090-245	Berga / Elster 9; Zickra 4; Clodra 3	1983
31	080-250	Berga / Elster 9; Clodra 2, 3; Großdraxdorf 5, 6	1984

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
32	070-255	Clodra 2; Großdraxdorf 4, 6; Zschorta 2; Wünschendorf / Elster; Cronschwitz 3	1985
33	070-270	Wünschendorf / Elster 4; Cronschwitz 3	1986
34	070-280	Wünschendorf / Elster 1, 4; Cronschwitz 1, 3	1987
35	060-280	Wünschendorf / Elster 1, 2; Cronschwitz 2; Veitsberg 1, 3, 5, 7	1988
36	060-295	Wünschendorf / Elster 24; Veitsberg 5; Zossen 3, Meilitz 4	1989
37	050-295	Zossen 3; Meilitz 4; Wolfsgefärth 4	1990
38	050-305	Meilitz 2, 4, 5; Wolfsgefärth 2, 4	1991